

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 18.

Den 30. April.

1880.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

255. Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8713 das Gesetz, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufer's. Vom 14. März 1880; unter:

Nr. 8714 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Fiskusgesetzes für den Preussischen Staat vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197). Vom 30. März 1880; unter:

Nr. 8715 das Feld- und Forstpolizeigesetz. Vom 1. April 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

262. Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 12. d. Mts. kann als Ausnahme von dem im § 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli v. J. (R.-G.-Bl. S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabakjuragaten die Verwendung von Melklophenblüthen (Steinklee) und eingezahlten Rosenblättern zur Herstellung von Tabakfabrikaten von der Zolldirektionsbehörde widerruflich gestattet werden. Die dabei zu beobachtenden Kontrollvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden. Die für die genannten Tabakjuragate zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 Mark für 100 kg nach Maßgabe ihres Gewichts in fabrikationsreifem Zustande festgesetzt worden.

Berlin, den 26. März 1880.

Der Finanz-Minister. S. A.: Hasselbach.

226. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1880 im Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königl. Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 21. Mai	in Ranslau,
„ 22. „	„ Dels,
„ 24. „	„ Süzwinkel,
„ 26. „	„ Trebnitz,
„ 28. August	„ Poln.-Wartenberg,
„ 2. September	„ Striegau,
„ 4. „	„ Gant,

den 6. September in Trachenberg,

„ 7. „ „ Steinau a. D.

Die von der Remonte-Ankauf-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensieger vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfsenen Striden ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1880.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. März 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

260. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben mitgetheilt, daß ein aus Vertretern verschiedener Verwaltungs-Zweige gebildetes Komitee beabsichtige, durch Sammlung freiwilliger Beiträge einen Fond zu bilden, aus dessen Zinsen erwachsenen unverheiratheten Töchtern verstorbenen unmittelbarer preussischer Civil-Staatsbeamten, welche höhere oder Subaltern-Stellen bekleidet haben, im Falle der Hülfbedürftigkeit Unterstützungen gezahlt werden sollen.

Das Komitee wird in einem demnächst zur Versendung gelangenden Aufrufe sämtliche höhere und Subaltern-Beamte Preussischer Civil-Staatsbehörden einladen, durch einmalige Beiträge zur Begründung einer zu dem beregten Zwecke ins Leben zu rufenden Stiftung mitzuwirken.

Wir unterlassen nicht, alle der hiesigen Königl. Regierung angehörigen und derselben unterstellten unmittelbaren Staatsbeamten auf dieses zur Förderung eines so wichtigen Interesses bestimmte Unternehmen

hierdurch ergeben aufmerksam zu machen.

Breslau, den 22. April 1880.

Königliches Regierungs-Präsidium. von Junder.

259. In der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus für Civilebenen beginnen.

Diejenigen unter unserer Aufsicht stehenden Lehrer, welche zur Theilnahme an diesem Kursus angemeldet zu werden wünschen, haben ihre betr. Gesuche durch die Herren Kreis-Schulinspektoren bis zum 1. Juli d. J. uns einzureichen. In den Gesuchen ist anzugeben:

- 1) das Lebensalter des Bewerbers,
- 2) die Gründe für seine Anmeldung,
- 3) seine bisherige turnerische Thätigkeit,
- 4) ob die Annahme eines Stellvertreters in seinem Amte während der Zeit seiner Abwesenheit nothwendig ist,
- 5) welche Mittel für den Aufenthalt in Berlin ihm zu Gebote stehen.

Außerdem ist ein ärztliches Zeugniß darüber beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten.

Breslau, den 17. April 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

267. Dem Marktschreibers-Kandidaten Franz Dietrich ist die KonzeSSION zum Betriebe des Marktschreibers-Gewerbes von uns ertheilt worden. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Waldenburg nehmen.

Breslau, den 20. April 1880.

Königliches Oberbergamt.

263. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 1. Juli bis 15. Oktober d. J. in Leipzig stattfindenden Ausstellung der deutschen Wollens-Industrie ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unserer Verwaltung unterstellten Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour sowie durch eine Bescheinigung des geschäftsführenden Ausschusses nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Breslau, den 17. April 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

266. Für diejenigen Biere, welche auf der am 5. und 6. Mai d. J. hier selbst auf der neuen, vor dem Frankfurter Thor gelegenen städtischen Viehmarkts-Anlage stattfindenden sechsten Malzvieh-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unserer Verwaltung unterstellten Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für

den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungsgesamtheits-Komitees nachgewiesen wird, daß die Biere ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 18. April 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

264. Das im diesseitigen Lokal-Güter-Tarif Seite 55 sub II C Ifd. Nr. III 2b festgesetzte Wägebild für Wagenladungsgüter bei Verwiegung der gesammten Ladung mittelst der Centesimalwaage wird auf 1 Mark pro Wagen ermäßigt.

Berlin, den 22. April 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

257. Nach § 8 des Reglements für die Schließlichen Provinzial-Irren-Anstalten vom 20. März 1877 bestimmt sich, wenn über mehrere Gesuche um Aufnahme von Geisteskranken zu entscheiden ist, welche nicht gleichzeitig aufgenommen werden können, das Vorkzugsrecht, abgesehen von den präsumtiv heilbaren Kranken, welche allen Uebrigen vorgehen, nach der Reihenfolge der Anmeldung. Nur ganz ausnahmsweise, also nur in den allerdringendsten Fällen kann hiervon abgewichen werden.

Bei der Ueberfüllung der Irren-Fliege-Anstalten ist die Reihenfolge von erheblicher Bedeutung, weil die Zahl der fortwährend neu angemeldeten Kranken größer ist, als die Zahl der im gewöhnlichen Betriebe entstehenden Vakuen, und deshalb die angemeldeten lange Zeit warten müssen, ehe sie an die Reihe kommen.

Unter diesen Umständen gehen mit von den Gemeinde- und Amtsvorständen zahlreiche Anträge auf Beschleunigung der Aufnahme resp. auf ausnahmsweise Bevorzugungen zu. Ich bin, wie ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, nicht im Stande, solche Anträge zu berücksichtigen, ohne die Bestimmungen des Reglements zu verletzen und die Rücksichten der Gerechtigkeit außer Acht zu lassen, denen nur durch strenge Einhaltung der Reihenfolge Genüge geschehen kann. So dringend auch in einzelnen Fällen auf Seiten des Antragstellers Gründe für eine ausnahmsweise Bevorzugung zu sprechen scheinen, so darf nicht vergessen werden, daß unter denjenigen, welche durch eine Bevorzugung zurückgesetzt werden würden, zahlreiche Fälle sich befinden, in welchen die Umstände mindestens eben so dringlich und Beschwerlichkeits- und Kosten der Unterbringung des Kranken innerhalb der Gemeinde mindestens eben so groß, wo nicht größer sind, als bei dem Antragsteller. Diese Verhältnisse der Zurückzusetzenden sind mir nicht unbekannt, und ich kann deshalb Ausnahmen in der Reihenfolge nur in ganz vereinzelt Fällen zulassen. Die Gemeinde- und Amtsvorstände bitte ich deshalb, Anträge auf vorzugsweise Aufnahme von Geisteskranken nicht erst zu stellen, da Jeder sicher sein kann, ohne Antrag ein Einberufungsschreiben zu erhalten,

wenn die Reihe an ihn kommt.

Breslau, den 12. April 1880.

Der Landeshauptmann von Schlesien. v. Uthmann.

261. Bei der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 31. Dezember 1875 heut stattgehabten Auslösung von Kreis-Obligationen des hiesigen Kreises I. Emission sind die Appoints

Litt. A. Nr. 142 und 148 über je 1000 Mark,

Litt. B. Nr. 11, 19 und 118 über je 500 Mark,

Litt. C. Nr. 28, 95, 300, 379, 431, 437, 578 über je 200 Mark,

Litt. D. Nr. 52, 120, 206 über je 100 Mark

gezogen worden.

Die betreffenden Obligationen werden den Inhabern zur Einlösung am 1. Juli 1880 mit dem Bemerken gefündigt, daß von dem gedachten Termin ab die Verzinsung der gefündigten Obligationen aufhört. Die Einlösung der letzteren erfolgt bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse.

Zugleich werden die am 19. Dezember 1878 ausgelosten und zur Einlösung am 1. Juli 1879 gefündigten Kreis-Obligationen:

Litt. B. Nr. 254 über 500 Mark,

Litt. D. Nr. 82 über 100 Mark

zur Einlösung wiederholt hierdurch aufgerufen.

Breslau, den 23. Dezember 1879.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Breslau.

268. Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Kreis-Ausschuß des Volkenhainer Kreises auf Grund des § 157 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 die Genehmigung zur Anfertigung der generellen Vorarbeiten für den projektierten Umbau der Chaussee „Alt-Reichenau-Salzbrunn“, soweit die im Kreise Waldenburg belegenen Guts- und Gemeindebezirke Adelsbach und Salzbrunn hierbei berührt werden, erteilt worden ist.

Breslau, den 24. April 1880.

Der Bezirksrath.

932. Betreffend die Anstündigung von ausgelosten Obligationen I. Emission des Kreises Waldenburg.

Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit der Bestimmungen des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. März 1866 stattgefundenen Verlosung der zum 1. Juli 1880 planmäßig einzulösenden Waldenburger Kreisobligationen I. Emission sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Gesamtwerte von 8625 M. gezogen worden:

3 Stück Litt. A. Nr. 42, 55, 95 über je 900 M.

11 Stück Litt. B. Nr. 30, 47, 55, 66, 135, 145, 360, 361, 368, 370, 374 über je 300 M.

12 Stück Litt. C. Nr. 52, 73, 82, 83, 86, 119, 148, 228, 243, 362, 365, 393 über je 150 M.

11 Stück Litt. D. Nr. 49, 99, 160, 206, 214, 221, 240, 303, 324, 378, 380 über je 75 M.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Kreisobligationen zum 1. Juli 1880 hiermit kündigen, fordern wir zugleich die Inhaber derselben auf, den Nennwerth

gegen Zurücklieferung der Obligationen in kourssfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons sowie der Talons vom 1. Juli 1880 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei der Kreis-Kommunal-Kasse hier selbst gegen Quittung baar in Empfang zu nehmen.

Der Betrag der bei der Einlösung fehlenden noch nicht fälligen Coupons wird vom Nominalwerth der Obligationen in Abzug gebracht.

Waldenburg, den 18. Dezember 1879.

Der Kreis-Ausschuß.

255. Geschäfts-Übersicht der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank zu Breslau pro 31. März 1880.

Activa.

1) Baarer Kassenbestand	246 566	M.	21 Pf.
2) Wechsel-Bestände	2 449 638	„	60 „
3) Lombard-Darlehen	734 535	„	— „
4) Debitoren gegen Sicherheit	3 013 860	„	17 „
5) Effekten nach dem Kurswerthe	2 835 803	„	18 „
6) Sonstige Activa	238 069	„	76 „

Passiva.

1) Stammkapital	3 000 000	M.	— Pf.
2) Depositentkapitalien	4 757 170	„	— „
3) Kreditoren	1 699 579	„	03 „

Breslau, den 12. April 1880.

Direktorium der Schles. landwirtschaftlichen Bank zu Breslau.

256. Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau hat für die im laufenden Jahre am hiesigen Schullehrer-Seminar abzuhaltenden Prüfungen nachstehende Termine angeetzt:

- 1) Mündliche Abiturienten- und Kommissionsprüfung den 15.—17. Juni (schriftlich den 11. Juni früh 7 Uhr);
- 2) mündliche Aufnahmeprüfung der 17-jährigen Präparanden in die 3. Seminar-Klasse den 18. und 19. Juni (schriftlich den 17. Juni früh 7 Uhr);
- 3) mündliche Aufnahmeprüfung der 16-jährigen Präparanden in den Vorkurs den 25. und 26. Juni (schriftlich den 24. Juni früh 8 Uhr);
- 4) mündliche Prüfung der Adjunkten und provisorischen Lehrer den 27.—29. Oktober (schriftlich den 25. Oktober, früh 7 Uhr).

Die näheren Angaben bezüglich der Anmeldezeit und der heizubringenden Requisite sind enthalten in den betreffenden Prüfungsordnungen der bei jeder Schule befindlichen „Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872“, können aber auch eingesehen werden im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Pöppeln pro 1880 Stück 11, Seite 80.

Es wird hier nur noch Folgendes besonders hervorgehoben: Die Meldlinge ad 1 haben die in den §§ 2 und 3 der betr. Prüfungsordnung enthaltenen Vorschriften (hinsichtlich ihres Alters und der rechtzeitigen Anmeldung) genau zu beachten, außerdem aber zur mündlichen Prüfung eine selbstgefertigte Probechrift und Probezeichnung mitzubringen.

Die Meldlinge ad 2 dürfen, wenn sie berücksichtigt

werden wollen, nicht später als am 1. Januar 1864, die ad 3 nicht später als am 1. Januar 1865 geboren sein. Beide haben zur Prüfung das Dorn'sche Rechenbuch mitzubringen.

Die Melbllinge ad 4 haben namentlich die in § 19 der Prüfungsordnung enthaltenen Vorschriften genau und streng zu beachten. Hierzu tritt noch die ausdrückliche Anordnung, daß sie ihrer Meldung das Abiturienten-resp. Kommissionprüfungszeugniß, sowie außer der über ein selbstgewähltes Thema gefertigten Arbeit, deren Korrektur der Prüfungs-Kommission obliegt, noch sämtliche im letzten Jahre periodisch gelieferten und vom Kreis-Schulinspektor korrigirten deutschen Ausarbeitungen ihrem Anmelde-schreiben beizufügen haben.

Schriftliche Bescheide erfolgen bezüglich der zweiten Prüfung nur im Ablehnungs-falle.

Ober-Glogau, den 18. April 1880.

Der Königl. Seminar-Direktor. Schäfer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Ernannt: 1) Der Reg.-Baumeister Brinkmann zum Wasserbau-Inspektor unter Verleihung der technischen Hilfsarbeiterstelle bei der Ober-Strom-Bau-Verwaltung zu Breslau.

2) Der zeitliche Bau-Aufscher und Bühnenmeister-Aspirant Kergel zu Lebus zum Bühnenmeister in Breslau vom 1. April c. ab.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Befördert: Der Forstmeister von Warendorf von der Königl. Regierung zu Schleswig an die Königl. Regierung zu Breslau.

Ernannt: Der Reg.-Militair-Anwärter Daute zum Reg.-Sekretariats-Assistenten.

Befördert: Der Regier.-Civil-Supernumerarius Sinner.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt die Wiederwahl der Gasthofsbesitzer Fuhrmann und Pollag zu unbefoldeten Rathsmännern der Stadt Wansau auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vakationen: 1) für den bisherigen Hauptlehrer Münch zum Rektor einer städt. 6klassigen kath. Elementarschule in Breslau,

2) für den bisherigen Hauptlehrer Walter zum Rektor einer städt. 6klassigen evang. Elementarschule in Breslau,

3) für den bisherigen Privatlehrer Höhne zum Lehrer an einer städt. kath. Elementarschule in Breslau,

4) für die Schulanwärtin-Kandidatin Fräulein Olga Richter zur Lehrerin an einer städt. Elementarschule in Breslau,

5) für den Lehrer Scholz zum 2. Lehrer an der evang. Schule zu Hartlieb-Kletendorf, Kreis Breslau,

6) für die Lehrerinnen Fräulein Melanie Freimann und Emilie Helm zu Lehrerinnen an einer städt. evang. Elementarschule in Breslau,

7) für die Schulanwärtin-Kandidatinnen Fräulein Maria Kwiattowska und Anna Ruhbaum zu Lehrerinnen an städt. kath. Elementarschulen in Breslau,

8) für den bisherigen Lehrer-Stellvertreter Amst zum Lehrer an einer städt. kath. Elementarschule in Breslau,

9) für den Lehrer Sabisch zum Lehrer und Organisten an der kath. Schule und Kirche zu Streibitz, Kreis Militsch,

10) für den Lehrer Stephan zum evang. Lehrer in Pantzenau, Kreis Nimpsch,

11) für den Lehrer Seifert zum Lehrer an der neu errichteten evang. Schule in Mührau, Kr. Striegau.

Widerrüflich bestätigt die Vakationen: 1) für den bisherigen Privatlehrer Scholz als Lehrer an einer städt. kath. Elementarschule in Breslau,

2) für den Lehrer Kluske zum Lehrer an einer städt. evang. Elementarschule in Breslau.

3) für den Adjunkten Erbe zum Lehrer an einer städt. evang. Elementarschule in Breslau,

4) für den Adjunkten Schuster zum 2. Lehrer an der evang. Schule in Schreibendorf, Kr. Strehlen,

5) für den Adjunkten Hermann Thielshcher zum Lehrer an der evang. Schule zu Leichenau, Kreis Schweidnitz.

6) für den Lehrer Mejnzel zum evang. Lehrer in Lichermin, Kreis Wartenberg,

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Befördert: dem Kataster-Kontrolleur Bystrychowski zu Gubrau der Charakter als Steuer-Inspektor.

Bermischte Nachrichten.

Bermächtigt. Das zu Trebnitz verstorbene Fräulein Beate Züchner hat der dortigen evang. Kirche zur Unterhaltung ihres Grabes und desjenigen ihrer Mutter 240 Mark letztwillig ausgelegt.